

TE Lvwg Erkenntnis 2025/3/24 LVwG 33.40-4614/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2025

Entscheidungsdatum

24.03.2025

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67a Abs8a

ASVG §112a

1. ASVG § 67a heute
 2. ASVG § 67a gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2025
 3. ASVG § 67a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 4. ASVG § 67a gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 5. ASVG § 67a gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 6. ASVG § 67a gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 7. ASVG § 67a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 67a gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 9. ASVG § 67a gültig von 31.07.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 10. ASVG § 67a gültig von 01.08.2010 bis 30.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 11. ASVG § 67a gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
 12. ASVG § 67a gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2008
1. ASVG § 112a heute
 2. ASVG § 112a gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 3. ASVG § 112a gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2008

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Mag. Dr. Matthias Scharfe, BA über die Beschwerde des A, geb. am ****, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12.11.2024, GZ: BHLN/611240030691/2024,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs 1 iVm § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrengesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde römisch eins. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins,

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde

Folge gegen,

das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt. das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Tatvorwurf und Verfahrensgang: römisch eins. Tatvorwurf und Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis legt die Bezirkshauptmannschaft Leoben (belangte Behörde) dem Beschwerdeführer zur Last, er habe es im Zeitraum zwischen 11.04.2024 – 07.06.2024 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B, zu verantworten, dass er es unterlassen habe, der österreichischen Gesundheitskasse Unterlagen vorzulegen, obwohl alle Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste stellten bzw. in der Liste angeführt würden oder für die Haftungsbeträge von Auftrag gebenden Unternehmen geleistet würden, den Krankversicherungsträgern wahrheitsgemäß binnen 14 Tagen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen hätten, die im Zusammenhang mit den §§ 67a bis 67e von Bedeutung seien. 1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis legt die Bezirkshauptmannschaft Leoben (belangte Behörde) dem Beschwerdeführer zur Last, er habe es im Zeitraum zwischen 11.04.2024 – 07.06.2024 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B, zu verantworten, dass er es unterlassen habe, der österreichischen Gesundheitskasse Unterlagen vorzulegen, obwohl alle Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste stellten bzw. in der Liste angeführt würden oder für die Haftungsbeträge von Auftrag gebenden Unternehmen geleistet würden, den Krankversicherungsträgern wahrheitsgemäß binnen 14 Tagen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen hätten, die im Zusammenhang mit den Paragraphen 67 a bis 67 e von Bedeutung seien.

Er habe damit § 112a iVm § 67a Abs. 8a Sozialversicherungsgesetz – ASVG übertreten und über ihn werde daher gem. § 112a ASVG "i.d.g.F" eine Geldstrafe von € 1.000,00 verhängt. Eine Ersatzfreiheitsstrafe wurde hingegen nicht verhängt. Den Verfahrenskostenbeitrag bemäße die belangte Behörde mit € 100,00. Er habe damit Paragraph 112 a, in Verbindung mit Paragraph 67 a, Absatz 8 a, Sozialversicherungsgesetz – ASVG übertreten und über ihn werde daher gem. Paragraph 112 a, ASVG "i.d.g.F" eine Geldstrafe von € 1.000,00 verhängt. Eine Ersatzfreiheitsstrafe wurde hingegen nicht verhängt. Den Verfahrenskostenbeitrag bemäße die belangte Behörde mit € 100,00.

2. Dagegen richtet sich die hier gegenständliche Beschwerde, in der vorgebracht wird:

"Sollten hier Unterlagen der B nicht eingereicht worden sein, sowie das es größere Aufträge gegeben hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Da es sich um die privaten Büroräumlichkeiten der B von Herrn C handelt, hatte ich keinen Zutritt zu diesen Büroräumen, keine Informationen über

Den Posteingang und wurde nicht vom Geschäftsführer Herrn C über von ihm angenommene Aufträge informiert. Durch fehlende Transparenz und Offenheit von Herrn C hatte ich keinerlei Zugriff auf die Geschäftsunterlagen. Deshalb hatte ich auch die Geschäftsführung gekündigt.

Weiterhin bin ich seit Februar 2022 Rentner und erhalte eine Rente von € 1.185,51. Hiervon ist es mir nicht möglich die von Ihnen festgesetzte Strafe von € 1.100,-- zu bezahlen."

3. Die belangte Behörde legte am 09.12.2024 die Beschwerde und Teile ihres Verfahrensaktes vor. Auf Nachfrage und spätere Urgenz des LVwG Steiermark wurden am 30.01.2025 weitere Aktenteile vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt: römisch zwei. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer war von 08.11.2023 bis jedenfalls zum 20.08.2024, somit auch zwischen 11.04.2024 und 07.06.2024 einer der unternehmensrechtlichen Geschäftsführer der B und als solcher zur Vertretung dieser Gesellschaft nach Außen befugt. Ein verantwortlicher Beauftragter zur Einhaltung der Normen des ASVG war seitens

des Unternehmens zwischen 11.04.2024 und 07.06.2024 nicht bestellt.

2. Die B war vor dem 07.06.2024 nicht in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen aufgelistet und hat auch keinen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt. Für die B wurden auch keine Haftungsbeiträge durch an sie auftraggebende Unternehmen geleistet.

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

1. Die Feststellung II.1. folgt hinsichtlich des Beginns der Geschäftsführerfunktion aus dem Firmenbuchauszug den das LVwG Steiermark eingeholt hat. 1. Die Feststellung römisch zwei.1. folgt hinsichtlich des Beginns der Geschäftsführerfunktion aus dem Firmenbuchauszug den das LVwG Steiermark eingeholt hat.

Hinsichtlich der Beendigung der Funktion ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Strafsachen in Interpretation von § 16a GmbHG ein Geschäftsführer seine Funktion jederzeit zurücklegen kann, durch diese einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung wird seine Organfunktion beendet. Die Erklärung erlangt jedoch erst mit Zugang an die (ggfs. übrigen) Gesellschafter Wirksamkeit (vgl. OGH 03.05.1983, 5 Ob 304/83; 24.10.2019, 6 Ob 128/19w uva) und zwar unabhängig von der Firmenbucheintragung (OGH 10.11.1983, 12 Os 97/83; 30.01.1997, 6 Ob 2380/96k). Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund wird nach § 16a Abs 1 GmbHG idF BGBl I 114/1997 erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. Diese Frist beginnt erst mit Zugang beim letzten Adressaten zu laufen (OGH 24.10.2019, 6 Ob 128/19w). Besteht hingegen ein wichtiger Grund iSd Gesetzes zum Rücktritt, so kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Hinsichtlich der Beendigung der Funktion ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Strafsachen in Interpretation von Paragraph 16 a, GmbHG ein Geschäftsführer seine Funktion jederzeit zurücklegen kann, durch diese einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung wird seine Organfunktion beendet. Die Erklärung erlangt jedoch erst mit Zugang an die (ggfs. übrigen) Gesellschafter Wirksamkeit vergleiche OGH 03.05.1983, 5 Ob 304/83; 24.10.2019, 6 Ob 128/19w uva) und zwar unabhängig von der Firmenbucheintragung (OGH 10.11.1983, 12 Os 97/83; 30.01.1997, 6 Ob 2380/96k). Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund wird nach Paragraph 16 a, Absatz eins, GmbHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 1997, erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. Diese Frist beginnt erst mit Zugang beim letzten Adressaten zu laufen (OGH 24.10.2019, 6 Ob 128/19w). Besteht hingegen ein wichtiger Grund iSd Gesetzes zum Rücktritt, so kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Der Beschwerdeführer selbst hat im Verfahren die Angabe getätigt, die Geschäftsführerfunktion am 20.08.2024 beendet zu haben; aus dem Firmenbuch wurde seine Funktion am 24.09.2024 gelöscht. Unabhängig davon, ob ein Grund vorlag, dass seine Geschäftsführungsfunktion gem. § 16a Abs 1 GmbHG sofort mit (Zugang der) Rücktrittserklärung erloschen ist oder erst 14 Tage danach, weil kein wichtiger Grund vorliegt, war die Geschäftsführungsfunktion des Beschwerdeführers jedenfalls bis zum 20.08.2024 aufrecht, weil er seinen eigenen Angaben an diesem Tag seinen Rücktritt erklärt hat. Jedenfalls war er daher bis zum 07.06.2024 einer der unternehmensrechtlichen Geschäftsführer der B. Der Beschwerdeführer selbst hat im Verfahren die Angabe getätigt, die Geschäftsführerfunktion am 20.08.2024 beendet zu haben; aus dem Firmenbuch wurde seine Funktion am 24.09.2024 gelöscht. Unabhängig davon, ob ein Grund vorlag, dass seine Geschäftsführungsfunktion gem. Paragraph 16 a, Absatz eins, GmbHG sofort mit (Zugang der) Rücktrittserklärung erloschen ist oder erst 14 Tage danach, weil kein wichtiger Grund vorliegt, war die Geschäftsführungsfunktion des Beschwerdeführers jedenfalls bis zum 20.08.2024 aufrecht, weil er seinen eigenen Angaben an diesem Tag seinen Rücktritt erklärt hat. Jedenfalls war er daher bis zum 07.06.2024 einer der unternehmensrechtlichen Geschäftsführer der B.

Dass kein verantwortlicher Beauftragter zur Einhaltung der Normen des ASVG bestellt war ergibt sich daraus, dass nichts Derartiges hervorgekommen ist und Derartiges nicht einmal vom Beschwerdeführer behauptet wird.

2. Die Feststellung II.2. folgt aus der Beantwortung der entsprechenden Anfrage bei dem Dienstleistungszentrum - AuftraggeberInnenhaftung (DLZ-AGH) der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), ob das Unternehmen B (FB-Nr. ****), D-Straße, A-Ort in der Zeit vor dem 07.06.2024 in der Gesamtliste der Haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste, § 67b ASVG) geführt wurde oder einen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt hat und ob in der Zeit vor dem 07.06.2024 für das genannte Unternehmen Haftungsbeiträge (§ 67a Abs 3 Z 2 ASVG) von auftraggebenden Unternehmen geleistet wurden. Die Anfrage wurde abschlägig am 19.03.2025 durch das DLZ-AGH beantwortet, die Antwort findet sich im Verfahrensakt des LVwG, OZ 13.2. Die Feststellung römisch zwei.2. folgt aus der Beantwortung der entsprechenden Anfrage bei dem Dienstleistungszentrum - AuftraggeberInnenhaftung (DLZ-AGH) der

Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), ob das Unternehmen B (FB-Nr. ****), D-Straße, A-Ort in der Zeit vor dem 07.06.2024 in der Gesamtliste der Haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste, Paragraph 67 b, ASVG) geführt wurde oder einen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt hat und ob in der Zeit vor dem 07.06.2024 für das genannte Unternehmen Haftungsbeträge (Paragraph 67 a, Absatz 3, Ziffer 2, ASVG) von auftraggebenden Unternehmen geleistet wurden. Die Anfrage wurde abschlägig am 19.03.2025 durch das DLZ-AGH beantwortet, die Antwort findet sich im Verfahrensakt des LVwG, OZ 13.

IV. Rechtslage:römisch vier. Rechtslage:

§ 67a Abs 8a, § 112a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 104/2019 (§112a idF BGBl. I Nr. 139/2013) lautet wie folgt: Paragraph 67 a, Absatz 8 a,, Paragraph 112 a, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2019, (§112a in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 139 aus 2013,) lautet wie folgt:

"Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen

§ 67a. (1) [...] Paragraph 67 a, (1) [...]

[...]

(8) [...]

(8a) Alle Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste stellen bzw. in der Liste geführt werden oder für die Haftungsbeträge von Auftrag gebenden Unternehmen geleistet wurden, haben den Krankenversicherungsträgern wahrheitsgemäß binnen 14 Tagen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit den §§ 67a bis 67e von Bedeutung sind. Hat der Krankenversicherungsträger Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder der vorgelegten Unterlagen, so kann er auch die Vorlage der Originalurkunden verlangen.(8a) Alle Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste stellen bzw. in der Liste geführt werden oder für die Haftungsbeträge von Auftrag gebenden Unternehmen geleistet wurden, haben den Krankenversicherungsträgern wahrheitsgemäß binnen 14 Tagen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit den Paragraphen 67 a bis 67 e von Bedeutung sind. Hat der Krankenversicherungsträger Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder der vorgelegten Unterlagen, so kann er auch die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

(9) [...]

[...]

Verstöße gegen besondere Auskunft- und Einsichtsgewährungspflichten

§ 112a. Wer die Auskunfts- oder Einsichtsgewährungspflichten nach § 67a Abs. 8, 8a oder 9 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 1 000 bis 10 000 €, im Wiederholungsfall von 2 000 € bis 20 000 €, zu bestrafen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist."Paragraph 112 a, Wer die Auskunfts- oder Einsichtsgewährungspflichten nach Paragraph 67 a, Absatz 8, 8 a, oder 9 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 1 000 bis 10 000 €, im Wiederholungsfall von 2 000 € bis 20 000 €, zu bestrafen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist."

V. Erwägungen:römisch fünf. Erwägungen:

1. Wer die Auskunfts- oder Einsichtsgewährungspflichten nach § 67a Abs. 8, Abs 8a oder Abs 9 verletzt begeht gemäß 112a ASVG eine Verwaltungsübertretung.1. Wer die Auskunfts- oder Einsichtsgewährungspflichten nach Paragraph 67 a, Absatz 8,, Absatz 8 a, oder Absatz 9, verletzt begeht gem. Paragraph 112 a, ASVG eine Verwaltungsübertretung.

2. Der Beschwerdeführer war als unternehmensrechtlicher Geschäftsführer zur hier vorgeworfenen Tatzeit (11.04.2024 – 07.06.2024) zur Außenvertretung der B befugt und damit – weil auch kein verantwortlicher Beauftragter zur Einhaltung des ASVG benannt wurde – die für die Einhaltung der Vorschriften des ASVG verantwortliche Person.

3.1. Mit BGBl I 2008/91 hat der Gesetzgeber durch § 67a Abs 1 ASVG für Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UstG – die

Herstellung, Instandsetzung bzw. Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken, nachher durch Novellen des Gesetzes auch für Putzleistungen und die Überlassung von Arbeitskräften die Haftung des auftraggebenden Unternehmens für Sozialversicherungsbeiträge, die von ihm beauftragte Subunternehmer abzuführen haben, eingeführt, wobei die Haftung bis zu einem Höchstmaß von 20% des geleisteten Werklohnes beträgt. 3.1. Mit BGBl römisch eins 2008/91 hat der Gesetzgeber durch Paragraph 67 a, Absatz eins, ASVG für Bauleistungen nach Paragraph 19, Absatz eins a, UstG – die Herstellung, Instandsetzung bzw. Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken, nachher durch Novellen des Gesetzes auch für Putzleistungen und die Überlassung von Arbeitskräften die Haftung des auftraggebenden Unternehmens für Sozialversicherungsbeiträge, die von ihm beauftragte Subunternehmer abzuführen haben, eingeführt, wobei die Haftung bis zu einem Höchstmaß von 20% des geleisteten Werklohnes beträgt.

Davon gewährt das Gesetz in Form von § 67a Abs 3 ASVG insofern eine Erleichterung, indem diese Haftung des auftraggebenden Unternehmens entfällt, wenn entweder (§ 67a Abs 3 Z 1 ASVG) das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) nach § 67b Abs. 6 geführt wird oder (§ 67a Abs 3 Z 2 ASVG) – wenn Z 1 nicht zutrifft – das Auftrag gebende Unternehmen 20 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der der Österreichischen Gesundheitskasse (§ 67c) überweist. Davon gewährt das Gesetz in Form von Paragraph 67 a, Absatz 3, ASVG insofern eine Erleichterung, indem diese Haftung des auftraggebenden Unternehmens entfällt, wenn entweder (Paragraph 67 a, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG) das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) nach Paragraph 67 b, Absatz 6, geführt wird oder (§ 67a Absatz 3, Ziffer 2, ASVG) – wenn Ziffer eins, nicht zutrifft – das Auftrag gebende Unternehmen 20 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der der Österreichischen Gesundheitskasse (Paragraph 67 c,) überweist.

Gem. § 67a Abs 8a ASVG haben alle Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste stellen bzw. in der Liste geführt werden oder für die Haftungsbeträge von Auftrag gebenden Unternehmen geleistet wurden, den Krankenversicherungsträgern wahrheitsgemäß binnen 14 Tagen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit den §§ 67a bis 67e ASVG von Bedeutung sind. Gem. Paragraph 67 a, Absatz 8 a, ASVG haben alle Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste stellen bzw. in der Liste geführt werden oder für die Haftungsbeträge von Auftrag gebenden Unternehmen geleistet wurden, den Krankenversicherungsträgern wahrheitsgemäß binnen 14 Tagen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit den Paragraphen 67 a bis 67 e ASVG von Bedeutung sind.

3.2. Die ÖGK als Krankenversicherungsträger kann (somit) im Zusammenhang mit der Auftraggeberhaftung gem. § 67a ASVG nur dann Auskünfte von einem auftragnehmenden Unternehmen verlangen, wenn dieses in der HFU-Gesamtliste geführt wird, einen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt hat oder für das Unternehmen vom auftraggebenden Unternehmen Haftungsbeiträge (als Haftungsfonds für einen etwaigen Ausfall der Leistung der Sozialversicherungsbeiträge) geleistet wurden. Ist hingegen keine dieser Voraussetzungen erfüllt, so darf der Krankenversicherungsträger diese Auskünfte vom auftragnehmenden Unternehmen nicht fordern, als Folge daraus kann der zur Außenvertretung des auftragnehmenden Unternehmens Befugte/der beauftragte Verantwortliche des dieses auftragnehmenden Unternehmens keine Verwaltungsübertretung gem. § 112a ASVG iVm § 67a Abs 8a ASVG begehen. 3.2. Die ÖGK als Krankenversicherungsträger kann (somit) im Zusammenhang mit der Auftraggeberhaftung gem. Paragraph 67 a, ASVG nur dann Auskünfte von einem auftragnehmenden Unternehmen verlangen, wenn dieses in der HFU-Gesamtliste geführt wird, einen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt hat oder für das Unternehmen vom auftraggebenden Unternehmen Haftungsbeiträge (als Haftungsfonds für einen etwaigen Ausfall der Leistung der Sozialversicherungsbeiträge) geleistet wurden. Ist hingegen keine dieser Voraussetzungen erfüllt, so darf der Krankenversicherungsträger diese Auskünfte vom auftragnehmenden Unternehmen nicht fordern, als Folge daraus kann der zur Außenvertretung des auftragnehmenden Unternehmens Befugte/der beauftragte Verantwortliche des dieses auftragnehmenden Unternehmens keine Verwaltungsübertretung gem. Paragraph 112 a, ASVG in Verbindung mit Paragraph 67 a, Absatz 8 a, ASVG begehen.

Im hier vorliegenden Fall war die B ausweislich der getroffenen Feststellungen samt Beweiswürdigung nicht in die HFU-Gesamtliste aufgenommen, sie hat auch keinen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt und es wurden auch keine

Haftungsbeiträge für sie geleistet. Damit fehlt es jedoch an einem der Tatbestandsmerkmale der Verwaltungsübertretung nach § 112a iVm § 67a Abs 8a ASVG. Im hier vorliegenden Fall war die B ausweislich der getroffenen Feststellungen samt Beweismittel nicht in die HFU-Gesamtliste aufgenommen, sie hat auch keinen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt und es wurden auch keine Haftungsbeiträge für sie geleistet. Damit fehlt es jedoch an einem der Tatbestandsmerkmale der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 112 a, in Verbindung mit Paragraph 67 a, Absatz 8 a, ASVG.

3.3. Eine Umdeutung der übertretenen Norm zu § 112a iVm § 67a Abs 8 ASVG, womit die Unterlassung der Unterlagen Vorlage an den Krankenversicherungsträger durch ein auftraggebendes Unternehmen, welches dem Krankenversicherungsträger auf dessen Anfrage innerhalb von 14 Tagen Auskunft über das von ihm beauftragte Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen hat, ist nicht möglich. Zum einen liegen im Akt in diese Richtung keinerlei Beweisergebnisse ein, weder ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass es sich bei der B um ein auftraggebendes Unternehmen iSd § 67a ASVG handelt, noch, dass eine entsprechende Aufforderung zur Auskunftserteilung oder Unterlagen Vorlage an das Unternehmen ergangen ist. Zum Anderen würde, selbst wenn es derartige Beweisergebnisse gebe, eine Umdeutung der übertretenen Norm zu § 112a iVm § 67a Abs 8 ASVG einen Austausch des Strafgrundes darstellen, der dem Verwaltungsgericht in seinem Verfahren verwehrt ist (vgl. VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018 wonach nur die im behördlichen Verfahren vorgeworfene Tat Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein darf), weil damit nicht nur die vorgeworfene Tat unter eine andere Norm subsumiert würde, sondern ein anderer Sachverhalt (einerseits Unterlagen Vorlage durch ein auftragnehmendes Unternehmen über sich selbst, andererseits Unterlagen Vorlage durch ein auftraggebendes Unternehmen über weitergegebene Bauleistungen und beauftragtes Unternehmen andererseits) vorläge.

3.3. Eine Umdeutung der übertretenen Norm zu Paragraph 112 a, in Verbindung mit Paragraph 67 a, Absatz 8, ASVG, womit die Unterlassung der Unterlagen Vorlage an den Krankenversicherungsträger durch ein auftraggebendes Unternehmen, welches dem Krankenversicherungsträger auf dessen Anfrage innerhalb von 14 Tagen Auskunft über das von ihm beauftragte Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen hat, ist nicht möglich. Zum einen liegen im Akt in diese Richtung keinerlei Beweisergebnisse ein, weder ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass es sich bei der B um ein auftraggebendes Unternehmen iSd Paragraph 67 a, ASVG handelt, noch, dass eine entsprechende Aufforderung zur Auskunftserteilung oder Unterlagen Vorlage an das Unternehmen ergangen ist. Zum Anderen würde, selbst wenn es derartige Beweisergebnisse gebe, eine Umdeutung der übertretenen Norm zu Paragraph 112 a, in Verbindung mit Paragraph 67 a, Absatz 8, ASVG einen Austausch des Strafgrundes darstellen, der dem Verwaltungsgericht in seinem Verfahren verwehrt ist vergleiche VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018 wonach nur die im behördlichen Verfahren vorgeworfene Tat Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein darf), weil damit nicht nur die vorgeworfene Tat unter eine andere Norm subsumiert würde, sondern ein anderer Sachverhalt (einerseits Unterlagen Vorlage durch ein auftragnehmendes Unternehmen über sich selbst, andererseits Unterlagen Vorlage durch ein auftraggebendes Unternehmen über weitergegebene Bauleistungen und beauftragtes Unternehmen andererseits) vorläge.

Nichts Anderes gilt für eine Umdeutung in § 67a Abs 9 ASVG, einer Norm die ebenfalls nur die auftraggebenden Unternehmen erfasst und auf deren Tatbestandsmerkmal der Verweigerung der Gewährung der Einsicht in die Bücher des Unternehmens gegenüber Bediensteten des Krankenversicherungsträgers sich keine Hinweise im Akt finden. Nichts Anderes gilt für eine Umdeutung in Paragraph 67 a, Absatz 9, ASVG, einer Norm die ebenfalls nur die auftraggebenden Unternehmen erfasst und auf deren Tatbestandsmerkmal der Verweigerung der Gewährung der Einsicht in die Bücher des Unternehmens gegenüber Bediensteten des Krankenversicherungsträgers sich keine Hinweise im Akt finden.

4. Da die Tatbestandsmerkmale der Verwaltungsübertretung nach § 112a iVm § 67a Abs 8a ASVG, dass das auftragnehmende Unternehmen in die HFU-Liste eingetragen ist, einen Antrag auf Eintragung gestellt hat oder zu seinen Gunsten Haftungsbeiträge vom auftraggebenden Unternehmen geleistet wurden seitens der B nicht erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer als deren zur Vertretung nach Außen Befugter die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen.

4. Da die Tatbestandsmerkmale der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 112 a, in Verbindung mit Paragraph 67 a, Absatz 8 a, ASVG, dass das auftragnehmende Unternehmen in die HFU-Liste eingetragen ist, einen

Antrag auf Eintragung gestellt hat oder zu seinen Gunsten Haftungsbeiträge vom auftraggebenden Unternehmen geleistet wurden seitens der B nicht erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer als deren zur Vertretung nach Außen Befugter die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen.

VI. Ergebnis:römisch sechs. Ergebnis:

Das angefochtene Straferkenntnis ist daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 38 wGVG iVm § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. Paragraph 38, wGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG einzustellen.

VII. Entfall der mündlichen Beschwerdeverhandlung:römisch sieben. Entfall der mündlichen Beschwerdeverhandlung:

Eine mündliche Beschwerdeverhandlung konnte gem. § 44 Abs 2 zweiter Fall wGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Eine mündliche Beschwerdeverhandlung konnte gem. Paragraph 44, Absatz 2, zweiter Fall wGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

VIII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch acht. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des , Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Auskunftspflicht, auftragnehmendes Unternehmen, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2025:LVwG.33.40.4614.2024

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at